

MERKBLATT

(Stand: 06/2025)

über die Teilnahme an den Verwaltungslehrgängen I und II des Kommunalen Studieninstituts Trier mit anschließender Abschlussprüfung

Allgemeines:

Nach dem Bezirkstarifvertrag über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD vom 10. November 2008 i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 30. September 2024 ist für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 6 bis 9a TVöD eine Erste Prüfung und für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD eine Zweite Prüfung abzulegen.

Eine Ausnahme gilt für die Verwaltungsfachangestellten, da deren Abschlussprüfung der Ersten Prüfung als gleichwertig anerkannt wird.

Die Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen obliegt für die Beschäftigten der kommunalen Verwaltungen dem Kommunalen Studieninstitut Trier. Institutsbezirk ist der ehemalige Regierungsbezirk Trier und damit der Bereich der kreisfreien Stadt Trier und der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifelkreis Daun.

Ungeachtet des genannten Bezirkstarifvertrages für den kommunalen Bereich können auch interessierte Beschäftigte (ehemalige Angestellte) staatlicher Behörden innerhalb des Institutsbezirks an den Lehrgängen und den Prüfungen teilnehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen hierbei allerdings die tarifvertraglichen Bestimmungen in analoger Weise angewandt werden. Während die Lehrgangskosten für die kommunalen Beschäftigten vom Arbeitgeber übernommen werden, ist dies bei staatlichen Behörden zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber individuell abzustimmen. Für staatliche Beschäftigte werden bei einer Lehrgangsteilnahme Unterrichtskosten von aktuell 147,80 € monatlich angefordert.

Das Kommunale Studieninstitut unterhält Abteilungen in Bitburg und Trier. Der Unterricht wird in der Institutsabteilung Trier durchgeführt.

Der Lehrgang I umfasst nach der z. Zt. geltenden Regelung insgesamt 664 Unterrichtsstunden (à 45 Min.). Der Lehrgang II gliedert sich derzeit in 826 Unterrichtsstunden. Die Lehrgänge werden dienstbegleitend mit 8 Unterrichtsstunden an einem Tag je Woche durchgeführt. An beide Lehrgänge schließt sich ein Abschlussseminar mit jeweils 100 Unterrichtsstunden zusätzlich an. Das Abschlussseminar findet in Form eines Blockunterrichts statt. Die Dauer der Lehrgänge beträgt demnach unter Berücksichtigung der üblichen Schulferien rund 2 ½ Jahre bis 3 Jahre.

Ziel des Unterrichts ist die Vermittlung von fachlichen und methodischen Kenntnissen, die zur sachgemäßen Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben notwendig sind. Neben den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen werden auch erforderliche kommunikative Schlüsselqualifikationen vermittelt. Insbesondere die Absolventen des Lehrganges II sollen befähigt werden, gehobene Aufgaben und Führungsfunktionen in der sich immer stärker wandelnden Kommunalverwaltung zu übernehmen.

Die Geschäftsstelle des Kommunalen Studieninstituts befindet sich in der Hermesstr. 23, 54295 Trier (Telefon 0651/718-3080, 3081 oder 3082) und ist postalisch unter Stadtverwaltung Trier, Amt 11/5, Postfach 3470, 54224 Trier, erreichbar.

Zulassung:

Der Beginn der Vorbereitungslehrgänge für die Prüfungen I und II wird den Behörden vom Kommunalen Studieninstitut rechtzeitig mitgeteilt. Diese unterrichten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dann ihre Zulassung zum Lehrgang beantragen können. Die Zulassungsanträge sind über die jeweilige Beschäftigungsbehörde an die Geschäftsstelle des Kommunalen Studieninstituts zu richten. Beizufügen sind beim Zulassungsantrag für den Verwaltungslehrgang II bestimmte Zeugnisabschriften. Der Zulassungsantrag wird nur angenommen, wenn er von der Beschäftigungsbehörde befürwortet wird und vollständig ausgefüllt ist. Insbesondere werden Informationen zur derzeitigen Entgeltgruppe TVöD, dem Zeitpunkt der Eingruppierung und der Gewährung von Zulagen benötigt.

Die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen I und II erfolgt durch das Kommunale Studieninstitut. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des vorgenannten Bezirkstarifvertrages und der Institutsordnung.

Danach beträgt - sofern der Beschäftigte keine prüfungspflichtige Tätigkeit ausübt - vor Zulassung zu einem Lehrgang I die Mindestwartezeit ein Jahr, gerechnet vom Tage der Einstellung an.

Vor Zulassung zu einem Lehrgang II beträgt die Mindestwartezeit nach erfolgreicher Prüfung I mit der Note „befriedigend“ zwei Jahre, mit der Note „ausreichend“ drei Jahre. In den Fällen, in den die Prüfung I mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ bestanden wurde, besteht keine Mindestwartezeit.

Eine Wartezeit von drei Jahren gilt für diejenigen Beschäftigten, die keine Erste Prüfung abgelegt haben, aber bereits in Entgeltgruppe 6 TVöD oder höher eingruppiert sind. Die Wartezeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 TVöD. Für Beschäftigte, die die allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife besitzen, beträgt die Wartezeit zwei Jahre.

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener, einschlägiger Ausbildung i.S.d. Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 TVöD in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 3 Jahren (z.B. Verwaltungsfachangestellte) müssen eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Beschäftigte bzw. Beschäftigter im öffentlichen Dienst nach Ablegen der Abschlussprüfung nachweisen, bevor die Wartezeit zu laufen beginnt. Erst danach beginnen die vorerwähnten zusätzlichen Wartezeiten, wie sie für Absolventinnen und Absolventen des Verwaltungslehrgangs I gelten. Verwaltungsfachangestellte können demnach abhängig vom Ergebnis ihrer Abschlussprüfung frühestens zwei Jahre (Noten „sehr gut“ und „gut“), vier Jahre (Note „befriedigend“) oder fünf Jahre (Note „ausreichend“) nach bestandener Abschlussprüfung zum Verwaltungslehrgang II zugelassen werden.

Unabhängig von den genannten Zulassungsrichtlinien unterliegt die Zulassung der Beschäftigten zu den Verwaltungslehrgängen grundsätzlich dem Dispositionsrecht des Arbeitgebers. Selbst bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Verwaltungslehrgang.

Prüfungsbestimmungen:

Die Prüfungen I und II werden vom zuständigen Prüfungsausschuss abgenommen und richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Kommunalen Studieninstituts Trier in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung I umfasst 4 jeweils 3-stündige Prüfungsklausuren; die schriftliche Prüfung II hingegen umfasst 5 jeweils 4-stündige Prüfungsklausuren. Die Fachgebiete sowie die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Gesamtbewertung der Prüfung umfasst neben dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil auch die während des Lehrgangs erzielten Klausurleistungen.